

- sich die Geschäftstätigkeit des ACE (über eine Subunternehmenschaft) aus den Geschäftstätigkeiten der Zweigniederlassung und des anderen den ACE bildenden Unternehmens zusammensetzt, wobei diese beiden dem ACE Rechnungen über die von diesem gegenüber dem Auftraggeber abgerechneten Gesamteinnahmen stellen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2011, L 77, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos apeliacinis teismas (Litauen), eingereicht am 19. Januar 2017 — flyLAL-Lithuanian Airlines, Aktiengesellschaft in Liquidation/Tarptautinis oro uostas „Ryga“, im staatlichen Besitz befindliche Aktiengesellschaft

(Rechtssache C-27/17)

(2017/C 104/50)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos apeliacinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: flyLAL-Lithuanian Airlines, Aktiengesellschaft in Liquidation

Beklagte: Tarptautinis oro uostas „Ryga“, im staatlichen Besitz befindliche Aktiengesellschaft, Air Baltic Corporation A/S

Vorlagefragen

1. Ist unter den Umständen des vorliegenden Falls die Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ in Art. 5 Nr. 3 der Brüssel-I-Verordnung ⁽¹⁾ so zu verstehen, dass damit der Ort des Abschlusses der gegen Art. 83 Buchst. c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Art. 102 Buchst. c AEUV) verstoßenden verbotenen Vereinbarung der Beklagten gemeint ist oder der Ort der Begehung der Handlungen, mittels deren der aus dieser Vereinbarung erlangte finanzielle Vorteil durch Kampfpreise (Quersubventionierung) im Wettbewerb mit der Klägerin auf denselben relevanten Märkten genutzt wurde?
2. Kann im vorliegenden Fall der Schaden (entgangene Einnahmen), der der Klägerin aufgrund der genannten unerlaubten Handlungen der Beklagten entstanden ist, als Schaden im Sinne von Art. 5 Nr. 3 der Brüssel-I-Verordnung angesehen werden?
3. Ist der Betrieb der Zweigniederlassung von Air Baltic Corporation in der Republik Litauen unter den Umständen des vorliegenden Falls als Betrieb einer Zweigniederlassung im Sinne von Art. 5 Abs. 5 der Brüssel-I-Verordnung anzusehen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 24. Januar 2017 — Eamonn Donnellan/The Revenue Commissioners

(Rechtssache C-34/17)

(2017/C 104/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)